

Lfd. Nr.	Seite (im GPA-Bericht)	Empfehlung (E) der GPA Feststellung (F) der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
84	256	E1.2 Die Entscheidung über den Zuschlag von Vergabemaßnahmen, die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vom Kreistag legitimiert wurden, bedürfen keiner weiteren Entscheidung des Kreisausschusses bzw. des Bau- und Vergabeausschusses. Sie haben nach der Wertung der Angebote auf das wirtschaftlichste Angebot zu entfallen. Dem Kreisausschuss sollten die Zuschlagsergebnisse in Form eines Berichtswesens zur Kenntnis gegeben werden.	Der Vorschlag wird begrüßt, da hierdurch erhebliche Zeit- und Personalressourcen eingespart werden können. Es wird vorgeschlagen, dass, soweit für Projekte (insbesondere Bauprojekte) eine Planung und eine Kostenberechnung vorliegt und auf dieser Basis ein Kreistagsbeschluss zur Durchführung des Projektes gefasst worden ist, die daraus resultierenden Einzelmaßnahmen keiner gesonderten Beschlussfassung mehr bedürfen.  Ebenfalls könnte für folgende Vergaben ein Beschluss entfallen: • Vergaben, für die im Haushaltsplan Mittel bereitstehen und die ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, • Vergaben, deren zu Grunde liegende Maßnahmen im Haushalt hinreichend bezeichnet sind, so dass die dafür notwendige Vergabe offenkundig ist, • Vergaben, auch wenn sie nicht der Sicherstellung des laufenden Dienstbetriebes darstellen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 150.000 €
85	256	F2 Die örtliche Rechnungsprüfung ist gut in das Vergabeverfahren eingebunden. Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung sind nachvollziehbar geregelt.	
86	256	E2 Regelungen zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung im Bereich der Abnahme sollten durch den Rhein-Sieg-Kreis noch ergänzt werden.	§ 5 der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) ist ausreichend weit gefasst, so dass die bautechnischen Prüferinnen und Prüfer den Fachbereichen mitteilen können, ob sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeiten an den Abnahmen gemäß § 12 VOB teilnehmen möchten und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorab bereitgestellt werden sollen. Es können ebenfalls aus § 5 RPO heraus Zeiträume festgelegt werden, so dass z.B. alle Abnahmetermine der nächsten sechs Monate bekannt zu geben sind. Deshalb hält das Prüfungsamt eine Änderung der RPO nicht für erforderlich.
87	258	F3 Der Rhein-Sieg-Kreis hat keine Vergabemanagementsoftware im Einsatz. Dokumente einer Vergabe werden im Dokumentenmanagementsystem des Kreises (DMS) abgelegt. Hierauf haben die Fachämter, die zentrale Vergabestelle (ZVS) und das RPA Zugriff. Die Möglichkeit zur Dokumentation einer gesamten Auftragsabwicklung wird durch die bestehenden Regelungen nicht gewährleistet.	s. lfd. Nr. 88
88	259	E3 Der Rhein-Sieg-Kreis sollte die komplette Vorgangsdokumentation an zentraler Stelle abbilden.	Die Verwendung einer Vergabemanagementsoftware ist aus Sicht der ZVS nicht erforderlich, da die Prozesse auch ohne den Einsatz dieser Software rechtskonform und rechtssicher durchgeführt werden und die derzeit praktizierte Verfahrensweise eine größere Flexibilität bei Gestaltung der Vergabeverfahren bietet. Die Dokumentation des Vergabevorgangs – von der Einleitung des Verfahrens bis zur Vergabeentscheidung - erfolgt durch die ZVS im Dokumentenmanagementsystem des Kreises (ENAIO), die Umsetzung und Abwicklung der Leistung erfolgt durch die Fachbereichen auf den dort zur Verfügung stehenden Medien. Durch den beabsichtigten angestrebten hausweiten Einsatz des Dokumentenmanagementsystems können die Prozesse mittelfristig zusammengeführt werden, so dass die von der GPA ausgesprochene Empfehlung auch ohne den Einsatz einer Vergabemanagementsoftware realisiert werden kann.